

Gewerbegebiet "Am Sandberg"

Stadtverwaltung Roßwein

Wirtschaftsförderung

i Michael Klöden

Markt 4

04741 Roßwein

☎ 034322 46620

📠 034322 46650

✉ management@rosswein.de

🌐 www.rosswein.de

Weiterer Ansprechpartner

Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

Abteilungsleiter Akquisition/Ansiedlung

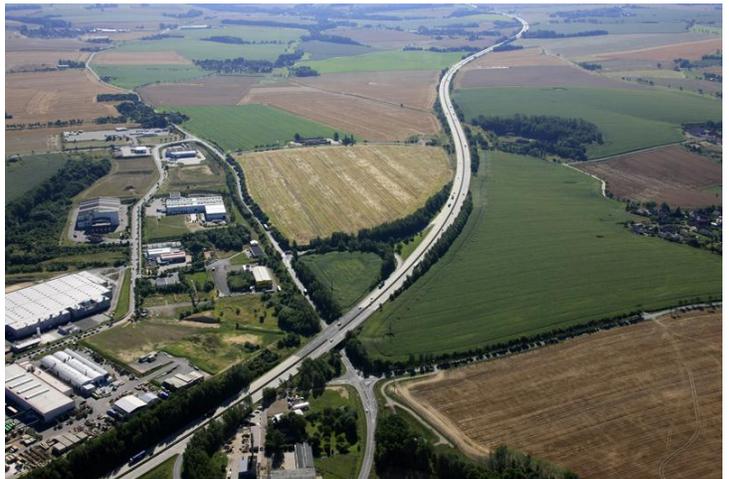
i Herr Andreas Lippert

Bertolt-Brecht-Allee 22

01309 Dresden

☎ +49 (351) 2138-0

✉ andreas.lippert@wfs.saxony.de



Lage	Das Gewerbe- und Industriegebiet befindet sich nördlich des Zentrums der Stadt Roßwein, unmittelbar an der Anschlussstelle Döbeln-Ost der Bundesautobahn 14. Die Zufahrt zum Standort erfolgt über die Bundesstraße 175.
Gemeinde	Roßwein
Kategorie	GE (Gewerbegebiet)
Nettobaufläche	240.541 m ²
Verfügbare Fläche	240.541 m ²
Größte Parzelle	120.751 m ²
Bahnhof	Roßwein (5,00 km)
Bundesstraße	B175 (0,10 km)
Bahnhof	Döbeln (6,00 km)
Autobahn	A 14 (0,50 km)
Flughafen	Leipzig (75,00 km)
Flughafen	Dresden und Leipzig/Halle (50,00 km)
Altlast	nicht vorhanden
Ansiedlungswünsche	produzierendes Gewerbe/Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen, Handwerk

Privatbesitz

Beschreibung

Baurecht vorhanden. Erschließung gemäß den Anforderungen des Investors. Fläche ist bei Bedarf erweiterbar.

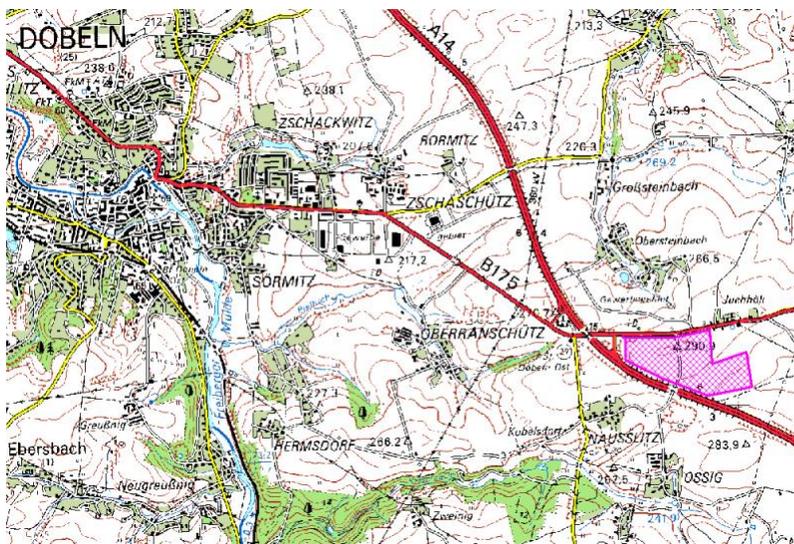
Profil der Region

Es wurden keine Daten hinterlegt

Weiterführende Informationen

Weblink <https://immobilien.standort-sachsen.de/area/de/detail/3981579/0//>

GIS-Link <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=wirtschaft&scale=10000¢er=13.177844,51.106688,4326>



Letzte Änderung: 07.02.2022 Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS)

Haftungsausschluss

Die im Exposé enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Dessen ungeachtet übernimmt die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Inhalts. Gegebenenfalls enthaltene Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Informationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Haftung für Schäden jedweder Art, die sich aus der Verwendung dieser Daten ergeben können, wird deshalb ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.